



Einstellbedingungen für das Parkhaus **in der Rabenstraße**

1. Mietvertrag

Mit Annahme der Parkkarte und mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Der Einstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben.

Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.

Es besteht kein Versicherungsschutz.

2. Parkentgelt – Parkdauer

Der Mietzins bemisst sich für jeden Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.

Die aushängende Preisliste kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Laupheim angepasst werden.

Das Parkentgelt gemäß Aushang ist vor der Abholung des Kfz zu entrichten.

Nach dem Bezahlen ist das Parkhaus unverzüglich zu verlassen. Verbleibt das Kfz länger im Parkhaus, als zum Verlassen erforderlich, fällt erneut ein Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs an. Die längste zulässige Parkdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende Tage. Nach Ablauf der zulässigen Parkdauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters aus dem Parkhaus zu entfernen. Ist die Erfassung der Parkdauer aufgrund Verlustes oder Beschädigung der Parkkarte nicht mehr möglich, so ist im Regelfall ein pauschaliertes Parkentgelt in Höhe von 10,00 € und bei einer Dauerparkkarte 30 % der jeweiligen Monatsmiete zu zahlen. Sofern der Kunde eine geringere Parkdauer oder der Vermieter eine längere Parkdauer nachweisen kann, ist das Parkentgelt gemäß Aushang zusätzlich zum Wert der Karte zu entrichten.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Überflutungen) sowie durch das Verhalten Dritter verursacht wurden. Etwaige Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen vor Verlassen des Parkhauses.

Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die aufgrund kurzfristiger Sperrungen entstanden sind, ist ausgeschlossen.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verschuldeten Schäden. Insbesondere haftet er für jegliche schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und die sonstigen Beschilderungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals des Vermieters zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – einschließlich des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme - (vgl. § 1 StVO) entsprechend. Der Kunde hat sein Kfz ausschließlich und genau auf den markierten Plätzen abzustellen, und zwar derart, dass jederzeit das ungehinderte Ein und Aussteigen auch auf den benachbarten Abstellplätzen möglich ist.

Zu beachtende Gebote:

- die zugelassene Geschwindigkeit im Parkhaus beträgt 10km/h
- die Einfahrtshöhe beträgt 2,0 m
- Das tatsächliche Gesamtgewicht darf höchstens 3 t betragen
- Einfahrt ist nur ohne Anhänger erlaubt
- das Fahren mit eingeschaltetem Licht
- Schädigung am/im Parkhaus sind dem Vermieter unverzüglich zu melden
- das Parkhaus wird im EG videoüberwacht (das Datenschutzkonzept ist bei der Stadt Laupheim einzusehen)

In dem Parkhaus ist verboten:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen
- die Belästigung Dritter durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch Hupen und unnötigem Laufenlassen des Motors
- das Abstellen von Kfz, die Betriebsmittel (z. B. Öl, Benzin, Kältemittel) verlieren
- der Aufenthalt, der nicht mit dem Abstellen des Kfz im unmittelbaren Zusammenhang steht
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Kfz
- das Verteilen von jeglichem Werbematerial
- das Abstellen von Kfz, die nicht über mit Zulassungs- und TÜV-Stempel versehene Kennzeichen verfügen
- das Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen.

7. Besonders gekennzeichnete Stellplätze

- Schwerbehindertenparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, sofern Insassen in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind, diese müssen ihren **blauen** Schwerbehindertenausweis sichtbar an die Windschutzscheibe legen.
- Familienparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, wenn es sich zumindest bei einem der Insassen um ein Kleinkind im gesonderten Kindersitz handelt.

8. Abschleppen

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Ferner kann er das Kfz auf Kosten des Mieters umsetzen, wenn das Kfz entgegen den Benutzungsbestimmungen abgestellt ist.

9. Verbraucherschutz

Ihre Hinweise und Anregungen nehmen gerne unsere zuständigen Sachbearbeiter/-innen der Stadtwerke Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim (parkhaus@laupheim.de) entgegen.